

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. September 2014

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), die Fischereiausübung in der Lanckener Bek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Lanckener Bek (beginnend von einer Linie, die 100 Meter nördlich der Brücke Seedorf – Preetz von Ufer zu Ufer verläuft, bis zur Mündung der Bek in die Having) wird die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag beträgt für Edelfische (Hecht, Zander) drei Tiere und für Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Für jeden Angeltag sind vor dem Beginn des Angelns Winterlager, Datum und Uhrzeit auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegren-

zung sind unverzüglich nach der Anlandung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation ist nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde zu übergeben.

3. Die Einschränkungen zu Nummern 1 und 2 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.